

# Wandel gestalten

## Client Alert Vietnam

Änderungen des Law on Enterprises

Ausgabe: Juli 2014 · [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

### > 2014: Neuigkeiten bezüglich des zweiten Gesetzentwurfes zur Änderungen des *Law on Enterprises 2005*

Südostasien ist ein Markt mit starkem Wachstum. Aufgrund dieses Wachstums bestehen außergewöhnliche Möglichkeiten für Unternehmen aus dem Ausland, um in dieser Region zu investieren. Besonders interessant für ausländische Investoren sind Märkte, die durch eine hohe Nachfrage nach qualitative hochwertigen Produkten aus Industrienationen gekennzeichnet sind. Vietnam gehört zu diesen Ländern.

Ein Markteintritt eines ausländischen Unternehmens kann verschiedenen Formen annehmen, umfasst aber zumeist bei größeren Projekten und langfristigen Unternehmungen oft auch die Gründung einer Tochtergesellschaft nach Vietnamesischem Recht in Form von zum Beispiel einer Limited Liability Company (LLC) oder der Gründung einer Joint Stock Company (JSC). Derartige Unternehmensgründungen können zeitintensiv und bürokratisch aufwendig sein und sollten gut geplant werden.

Unternehmensgründungen unterliegen für ausländische Investoren zum einen dem *Law on Enterprises 2005* und zum anderen dem *Law on Investment 2005* (*Law on Enterprises* Nr. 60/2005 and *Law on Investment* Nr. 59/2005). Diese Gesetze galten bei Einführung 2005 als Meilenstein, der das Rechtssystem für ausländische Investitionen in Vietnam grundlegend etabliert und entscheidend verbessert hat. Sie bildeten den Abschluss eines fast zwei Jahrzehnte langen Gesetzgebungsprozesses zur Konsolidierung und Bildung eines gesetzlichen Rahmens für Investitionen.

Nachdem das *Law on Enterprises* nunmehr 7 Jahren bestand und in der täglichen Rechtspraxis angewendet

wurde, bestand nach Auffassung des Ministerium für Planung und Investment in 2012 ein Bedürfnis, das Regelwerk an die soziologisch-ökonomischen Entwicklungsstrategien für Vietnam für die Zeit von 2011-2020 anzupassen, das Klima für ausländische Investitionen weiter zu verbessern und insbesondere die Qualität und Effizienz des Gesetzes auszuweiten.

In der täglichen Anwendungspraxis des *Law on Enterprises 2005* wurde von Anwendern vor allem bemängelt, dass das Gesetz in einigen Bereichen unklar und lückenhaft war und zu Widersprüchen und Ungleichbehandlungen in der Anwendungspraxis führte. Zum anderen wurde hervorgehoben, dass zum Beispiel Definitionen im *Law on Enterprises 2005* mit Definitionen in anderen Gesetzen und Ausführungen wie z.B des Gesetzes zum Wettbewerb (*Law on Competition 2004*) nicht vereinbar sind und sich widersprechen. Darüberhinaus wurde angeführt, dass die praktische Umsetzung des Gesetzes wie sich zum Beispiel an der Liquidation von Unternehmen im Falle eines Bankrotts zeigt, schwer durchführbar und praxisfern sind.

Nach mehrjähriger Beratung und Konsolidierung, liegt nunmehr seit Beginn des Jahres 2014 der zweite Entwurf eines, das *Law on Enterprises* von 2005 überarbeitenden Gesetzes, für Unternehmen vor. Es wird erwartet, dass nach erneuter Konsolidierung und Expertenanhörung das Gesetz bis voraussichtlich Ende 2014 verabschiedet wird.

Da sich nach dem nun vorliegenden Entwurf des *Law on Enterprises* einige grundlegende Änderungen für die Praxis der Unternehmensgründung ergeben werden, soll das Vorliegen des Entwurfes als Anlass genommen werden, um die, aus unsere Sicht, wichtigen Änderungen ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder evtl. Änderung im endgültigen Gesetz, zusammenzufassen.

## 1. Verkürzung der Frist zur Einzahlung von Eigenkapital

Die aus unserer Sicht bedeutendste und praxisrelevanteste Änderung ergibt sich nach Art. 49 und 75 hinsichtlich des Zeitplans der Einzahlung des Stammkapitals für LLC. Die Fristen zur Einzahlung werden nach heutigem Stand signifikant verkürzt werden. Dies ist vor allem im Bereich von Großprojekten von entscheidender Bedeutung.

Vietnamesische Gesellschaften können entweder als JSC oder als LLC gegründet werden.

Nach bisher geltendem Recht, ist nach Art. 80 vorgesehen, dass das Eigenkapital innerhalb 90 Tagen für nach vietnamesischem Recht gegründete JSC und innerhalb von 36 Monate für LLCs (nach Art. 39 und Dekret 102/2010) einzuzahlen ist. Es war jedoch gängige Rechtspraxis für ausländische Investitionsprojekte in Form einer LLC, dass das Stammkapital innerhalb 12 oder 24 Monate mit Datum der Ausstellung des für das Projekt notwendigen „Investment Certificats“, einzuzahlen war. Diese Auslegungspraxis führte dazu, dass die Anwendung der Regelung im Einzelfall widersprüchlich war und bei verschiedenen Antragstellungen zu unterschiedlichen Ergebnissen geführt hat.

Der neue Gesetzentwurf sieht nun in Art. 49, 75 und 91 als Zeitplan für die Einzahlung des Eigenkapitals eine vereinheitliche und stark verkürzte Frist von 90 Tagen ab dem Datum der Gründung der Gesellschaft für beide oben genannten Gesellschaftsarten vor.

Diese stark Verkürzten Fristen zur Einzahlung des Eigenkapitals werden sich insbesondere auf die Finanzierung von Großprojekten im mehrstelligen Millionenbereich negative auswirken.

## 2. Neufassung und Einengung der Definition des „Ausländischen Investors“

Eine entscheidende und für ausländische Investoren positive Neuerung des Gesetzentwurfes ist, die neu im Gesetz enthaltene Definition des ausländischen Investors. Darüber hinaus scheint die Definition des Begriffes des ausländischen Investors enger gefasst, als in der davor gängigen Rechtspraxis. Es ist anzunehmen, dass dies dazu führen wird, dass Projekte mit geringer ausländischer Beteiligung, nicht wie in der Vergangenheit, als ausländische Investitionen, sondern als inländische Investitionen angesehen werden. Inländische Investitionen genießen ein in verschiedener Hinsicht vereinfachtes und erleichtertes Genehmigungs- und Gründungsverfahren, das z.B. die Gründung einer inländischen Gesellschaft von im Regelfall einer Woche erlaubt.

Nach bestehender Rechtslage besteht im dem *Law on Enterprises 2005* und dem *Law on Investment 2005* keine Definition des Begriffes des „Ausländischen Investors“. Dieser Begriff wurde dagegen in verschiedenen anderen Durchführungsregelungen wie z.B. dem Decree 69/2007 und dem Decree 102/2010 der Regierung und der Entscheidung 121/2008 des Finanzministerium und der Entscheidung 55/2007 des Parlament erwähnt. Der Begriff wurde aber unterschiedlich definiert und verschieden und uneinheitlich ausgelegt und angewendet. Dies hat in der Rechtspraxis zu wenig Verlässlichkeit geführt. So hat zwar Decree 102/2010 ausgeführt dass ein Unternehmen mit 49% Beteiligung des ausländischen Investors als inländischer Investor angesehen wird, Entscheidungen der zuständigen Lizenzvergabebehörden sahen Beteiligungen mit 1% ausländischer Beteiligung aber als ausländische Beteiligung an.

Der neue Gesetzentwurf definiert in Art 4 den ausländischen Investor wie folgt:

- (1) Einzelperson die keine vietnamesische Staatsangehörigkeit hat
- (2) Juristische Person, die im Ausland nach ausländischen Recht gegründet wurde
- (3) Ein in Vietnam nach vietnamesischem Recht gegründetes Unternehmen, das 50% ausländische Beteiligung hat oder 50% ausländische Mitglieder und
- (4) Ausländer als Inhaber von privaten Unternehmen.

Grundsätzlich ist die Festlegung der Grenze für ausländische Beteiligung auf 50% eine begrüßenswerte Verbesserung der gegenwärtigen Rechtslage. Zum einen wird die Rechtsunsicherheit der Vergangenheit durch unterschiedliche Regelungen beseitigt, zum anderen stellt die Grenze von 50% eine deutliche Verbesserung der Ausgangslage dar. Es kann aber noch nicht davon gesprochen werden, dass eine völlige Gleichbehandlung von inländischen und ausländischen Unternehmensgründungen besteht, wie dies aus Sicht von ausländischen Unternehmen wünschenswert gewesen wäre.

Darüber hinaus ist auch anzumerken, dass die Regelung insbesondere mit dem letzten Kriterium einen unklaren Rechtsbegriff verwendet, der aus heutiger Sicht nicht eindeutig zu bestimmen ist. Daher ist nach Verabschiedung des Gesetzes auch die Erstellung von Ausführungsrichtlinien abzuwarten, die möglicherweise diese Ausnahme weiter erläutern. Grundsätzlich sind Ausführungsrichtlinien aber erst mehrere Monate nach Erlass eines Gesetzes zu erwarten, da sich die verschiedenen Ministerien erst abstimmen müssen.

### 3. Erleichterung der Gründung einer Gesellschaft

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurden auch verschiedene Erleichterung und Anpassung an international Gepflogenheiten bei der Gründung einer Gesellschaft in Vietnam diskutiert, die in die jetzt vorliegende Fassung des zweiten Entwurfes des Gesetzes jedoch noch keinen Eingang gefunden haben. Es bleibt abzuwarten, in wieweit diese Vorschläge in das Gesetz aufgenommen werden. Da es sich aber um entscheidende Änderungen handelt, sollen diese hier trotzdem kurz vorgestellt werden.

Trotz der Bemühungen der Regierung das bestehende *Law on Enterprises* 2005 durch verschiedene Ausführungsbestimmungen wie z.B. Dekrete in der Anwendung und Auslegung zu vereinheitlichen, ist die Gründung einer Gesellschaft immer noch vergleichsweise zeitaufwendig, kostspielig und rechtlich komplex. Das bestehende Recht verlangt u.a. vom Investor zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft, dass zum einen der Zweck der Gesellschaft festgelegt wird (z.B. Gründung einer Versicherung). Zum anderen verlangt das Gesetz, dass die für diesen Zweck der Gesellschaft besonderen Zulassungsvoraussetzung vorliege. Diese können über die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall hinausgehen. Beispiele können sein z.B. die persönliche Eignung des Gesellschafters, die Praxisbefähigung des Gesellschafters oder das für diesen Gesellschaftszweck besondere Eigenkapital, das höher als das allgemeine Eigenkapital sein kann.

Die Beibringung dieser Nachweise ist in der Regel mit einem hohen Zeitaufwand und zusätzlichen Kosten verbunden. Sie können einer schnellen und effizienten Gründung einer Gesellschaft im Weg stehen.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wird derzeit diskutiert, dass diese Erfordernisse entsprechend den internationalen Gewohnheiten zweigeteilt werden. An dieser Stelle ist aber nochmals darauf hinzuweisen, dass diese Änderungen noch nicht Teil des hier vorgestellten zweiten Entwurfes sind. Die Überlegungen sehen vor:

- (1) der Investor gründet eine Gesellschaft, die allgemeinen Gründungsvoraussetzungen müssen vorliegen, es muss kein Zweck der Gesellschaftsgründung angegeben werden ("certificate of incorporation")
- (2) die gegründete Gesellschaft registriert einen bestimmten Gesellschaftszweck und bringt die Unterlagen zur Gründung dieser speziellen Gesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt bei ("certificate of business registration")

Es wird davon ausgegangen, dass dieser neu Prozess zum einen dazu führen wird, dass schon existierende

Gesellschaften ihren Gesellschaftszweck einfacher, durch eine Mitteilung ändern können.

Zum anderen macht die Möglichkeit der Zweiteilung des Prozesses in zum einen ein „certificate of incorporation“ und zum anderen ein „certificate of business registration“, die Gründung einer Gesellschaft deutlich flexibler, da nicht alle im obigen Beispiel erwähnten besonderen Zulassungsnachweise im Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung vorliegen müssen. Sollte der Gesetzentwurf so umgesetzt werden, besteht nach unserer Einschätzung, darüber hinaus in Vietnam in Zukunft voraussichtlich die Möglichkeit einer Vorabregistrierung einer Gesellschaft.

### 4. Vereinfachung von Prozessen

Der zweite Entwurf des Gesetzes für Unternehmen vereinfacht an verschiedenen Stellen die Gründung, Änderung und Unterhaltung einer Gesellschaft. Diese soll hier beispielhaft an zwei Beispielen aufgezeigt werden.

#### 4.1 Vereinfachung der Einberufung von Gesellschafterversammlungen

Bei einer LLC mit 2 oder mehr Gesellschaftern werden die Voraussetzungen zur Durchführung einer Gesellschafterversammlung in der Hinsicht vereinfacht, dass Versammlungen und Abstimmungen mittels Telefon oder Internet als rechtlich zulässig angesehen werden. Darüber hinaus wird das Quorum für einen wirksamen Gesellschafterbeschluss bezüglich sogenannter „besondere Entscheidungen“ von 65% auf 51 % abgesenkt.

#### 4.2 Die Umwandlung einer Gesellschaft wird vereinfacht.

Nach bisher geltendem Recht musste im Falle einer Unternehmensumwandlung in Form einer Verschmelzung („Mergers“) oder einer Trennung („Division“) die Umwandlung in die selbe Rechtsform erfolgen, zum Beispiel eine LLC spaltet sich in 2 LLCs auf oder 2 LLCs verschmelzen zu einer LLC. Dieses Erfordernis ist nun aufgehoben, sodass eine andere Rechtsform als die vor der Verschmelzung oder Teilung bestehende Rechtsform gewählt werden kann.

## 5. Schlussfolgerung

Grundsätzlich sind die Bemühung des Gesetzgebers, das Unternehmensrecht zu reformieren und zu vereinfachen, zu begrüßen. Positiv ist vor allem zu bewerten, dass der Begriff des „ausländischen Investors“ nun definiert ist und gegenüber der alten Rechtslage wohl enger gefasst wird. Negative ist dagegen anzumerken, dass sich die Fristen für die Einzahlung von Eigenkapital insbesondere für Großprojekte verkürzt haben. Es bleibt abzuwarten in wie weit die wünschenswerten Erleichterungen bei der Unternehmensgründung, die zur Zeit noch in Diskussion sind, in das abschließende Gesetz Eingang finden werden.

## Kontakt für weitere Informationen



Stefan Ewers, LL.M.

Rechtsanwalt

Tel.: +84 8 38 244 225

E-Mail: stefan.ewers@roedl.pro

### Wandel gestalten

*„Nutzen Sie die Möglichkeit, sich auf diesem wachsenden und attraktiven Markt zu positionieren – wir begleiten Sie mit internationalem Know-how und lokalen Kenntnissen aus erster Hand.“*

*Rödl & Partner*

*„Die Kunstfertigkeit der Menschentürme liegt im Variantenreichtum. So unterscheiden sich unsere Türme stets in Höhe, Breite und Form.“*

*Castellers de Barcelona*



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

### Impressum Client Alert Vietnam, Ausgabe Juli 2014

**Herausgeber:** **Rödl & Partner Vietnam**  
5th Floor Somerset Chancellor Court  
21-23 Nguyen Thi Minh Khai Street  
District 1, Ho Chi Minh City, Vietnam

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
**Stefan Ewers** – stefan.ewers@roedl.pro

**Layout/Satz:** **Stefan Ewers** – stefan.ewers@roedl.pro

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.